



Generalzolldirektion

Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Per E-Mail:

Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e. V.

[erdrich@kammer-kirsch.de](mailto:erdrich@kammer-kirsch.de)

Nachrichtlich:

BMF – III B 4

BETREFF **Gewinnung von Alkohol durch Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer außerhalb ihres Kontingents zur Desinfektionsmittelherstellung**

BEZUG --

ANLAGEN --

GZ **V 2310-2020.00001-DIV.A.24 (202000080527)** (bei Antwort bitte angeben)



DIREKTION IV  
**Verbrauchssteuer-,  
Verkehrsteuerrecht und  
Prüfungsdienst**

BEARBEITET VON:  
Kay Hoffert

DIENSTORT:  
Wiesenstraße 32  
67433 Neustadt a.d.W.

TEL 0228 303-41017  
FAX 0228 303-99104  
MAIL [DIV.gzd@zoll.bund.de](mailto:DIV.gzd@zoll.bund.de)  
DE-MAIL [DIV.gzd@zoll.de-mail.de](mailto:DIV.gzd@zoll.de-mail.de)

POSTANSCHRIFT:  
Postfach 10 07 64  
67407 Neustadt a.d.W.

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

DATUM:

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Erdrich,

ab sofort können Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer außerhalb ihres Kontingents Alkohol unter Steueraussetzung gewinnen und an Berechtigte zur Desinfektionsmittelherstellung abgeben.

Abfindungsbrenner bzw. Stoffbesitzer, die dieses Verfahren in Anspruch nehmen wollen, beantragen in ihrer Abfindungsanmeldung die Gewinnung unter Steueraussetzung durch das Ankreuzen der Option „Der Alkohol soll unter Steueraussetzung gewonnen werden (§ 43 AlkStV)“ und vermerken im Feld "Sonstige Anträge und Angaben, Telefon" entweder "Desinfektionsmittel" oder "Desinfektion".

Die Abfindungsanmeldung muss dem Hauptzollamt Stuttgart, Sachgebiet B, Arbeitsgebiet Abfindungsbrennen, wie gewöhnlich spätestens 5 Werktage vor dem beabsichtigten Betriebsbeginn vorliegen. Sie darf nicht per Telefax oder als E-Mail-Anhang übersandt werden.

Es dürfen ausschließlich Rohstoffe nach § 9 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Alkoholsteuergesetz (AlkStG), die in der im Bundesanzeiger bzw. unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) veröffentlichten Rohstoffliste in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind, verarbeitet werden. Werden andere Rohstoffe angemeldet, wird die Abfindungsanmeldung zurückgewiesen.

Das Hauptzollamt Stuttgart, Sachgebiet B, Arbeitsgebiet Abfindungsbrennen, erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen mit der Brenngenehmigung die widerrufliche Erlaubnis zur Gewinnung, befristeten Lagerung und Beförderung von Alkohol unter Steueraussetzung. Die Erlaubnis erlischt mit der ordnungsgemäßen Aufnahme des beförderten Alkohols in das aufnehmende Steuerlager oder in den Betrieb eines berechtigten Verwenders (s.u.), spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des genehmigten Brennbetriebs folgt. Diese Frist kann grundsätzlich nicht verlängert werden.

Eine Anrechnung der auf diese Weise erzeugten Alkoholmengen auf das jeweilige Kontingent des Abfindungsbrenners oder Stoffbesitzers findet aufgrund der Zweckbindung (Abgabe zur Herstellung von Desinfektionsmittel) nicht statt. Es ist allerdings zu beachten, dass der gesamte in diesem Verfahren hergestellte Alkohol (Vor-, Mittel- und Nachlauf, einschließlich der Überausbeute) an Steuerlager oder berechnigte Verwender abgeben werden muss, um eine Steuerentstehung zu vermeiden (vgl. ergänzende Hinweise).

Die Vorgaben des Merkblatts für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer (Vordruck 1222), insbesondere Ziffer 9, sind zu beachten. Das Merkblatt steht unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zum Download bereit.

Abweichend zu den im Merkblatt getroffenen Regelungen darf der unter Steueraussetzung gewonnene Alkohol (anstatt nur an andere Steuerlagerinhaber im Steuergebiet) ab sofort auch an Hersteller von Desinfektionsmitteln im Steuergebiet abgegeben werden, denen die Verwendung unvergällten Alkohols zur Desinfektionsmittelherstellung erlaubt ist.

Das sind derzeit Apotheken, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Arzneimittelherstellungsberechtigte nach dem Arzneimittelgesetz, die bereits Inhaber einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von unvergälltem Alkohol zur Herstellung von Arzneimitteln nach § 28 i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 AlkStG sind. Der Nachweis der Bezugsberechtigung erfolgt entweder durch Erlaubnisschein, die Betriebserlaubnis der Apotheke nach dem Apothekengesetz oder durch Nachweis des die juristische Person des öffentlichen Rechts errichtenden Hoheitsakts (regelmäßig ein entsprechendes Gesetz).

Nachfolgend einige Beispiele für juristische Personen des öffentlichen Rechts:

Bund (einschließlich Bundesministerien, THW und Bundespolizei); Land (einschließlich Landesministerien und Polizei); Städte, Gemeinden, Landkreise und deren kommunale Einrichtungen (z.B. Feuerwehren, öffentliche Schulen, Friedhöfe); Ortskrankenkassen; Berufsgenossenschaften; Ärztekammern; Apothekerkammern; Kassenärztliche Vereinigungen.

In den Aufzeichnungen und Beförderungsdokumenten ist bei der Beförderung in den Betrieb des berechtigten Verwenders anstelle der Verbrauchsteuernummer des empfangenden Steuerlagers die Erlaubnisscheinnummer und Adresse des berechtigten Verwenders oder der Name und Adresse der Apotheke oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts anzugeben.

Ergänzende Hinweise:

Die beschriebene Regelung gilt zunächst bis zum 31.05.2020. Ausschlaggebend ist hier das Datum des letzten Rohbrandtages.

Für Alkohol (Vor-, Mittel- und Nachlauf, einschließlich der Überausbeute), der im Rahmen des Verfahrens nach § 43 Alkoholsteuerverordnung gewonnen wurde und der sich nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des genehmigten Brennbetriebs folgt, noch in der Abfindungsbrennerei befindet, entsteht die Steuer nach § 9 Abs. 5 Alkoholsteuerverordnung (AlkStV) i. V. m. § 18 Abs. 1 AlkStG zum Regelsteuersatz von in Höhe von 13,03 EUR/l reinen Alkohols. Dies gilt insbesondere auch für die Mengen an erzeugtem Vor- und Nachlauf, wenn das aufnehmende Steuerlager oder der berechnigte Verwender diese Mengen nicht mit übernimmt.

Die Entscheidung, ob die Verwendung des auf diese Weise erzeugten Alkohols zur Herstellung von Desinfektionsmitteln nach den biozidrechtlichen Vorschriften möglich oder zugelassen ist, obliegt nicht der Zollverwaltung. Das o.g. Verfahren gilt daher unabhängig davon. Es wird den Abfindungsbrennern und Stoffbesitzern empfohlen sich vor der Erzeugung entsprechend zu informieren.

Vorsorglich weise ich auch darauf hin, dass für Abfindungsalkohol, der nicht im Rahmen des Verfahrens nach § 43 Alkoholsteuerverordnung gewonnen wurde und der in Steuerlager oder in Betriebe von berechtigten Verwendern aufgenommen wurde, keine Steuerentlastung gewährt werden kann, da dies gesetzlich nicht vorgesehen und dieser Alkohol lediglich der Pauschalbesteuerung unterworfen ist.

Die Hauptzollämter wurden heute entsprechend informiert. Außerdem ist eine Veröffentlichung auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de) in Vorbereitung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jakobs

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.